

BGer 5A_176/2024 vom 15. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_176_2024

FR: TF 5A_176/2024 du 15 mars 2024

IT: TF 5A_176/2024 del 15 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist auf Französisch und damit in einer Amtssprache verfasst (Art. 42 Abs. 1 BGG), das vorliegende Verfahren wird jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheides geführt (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Beiträge an die Stockwerkeigentümergeinschaft und Eintragung eines diesbezüglichen gesetzlichen Pfandrechts im Grundbuch mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.--; somit steht nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 113 BGG).

E. 3

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

Ausserdem hat sie ein Rechtsbegehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 4

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und es wird auch keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht. Die Ausführungen beziehen sich nicht einmal appellatorisch auf den angefochtenen Entscheid: Der Beschwerdeführer macht geltend, die Gegenpartei sei zu keinen Verhandlungen bereit, er habe schon mehrfach Geldbeträge überwiesen, die Kosten für Renovationsarbeiten seien entgegen seinen Vorwürfen gestiegen und man behandle ihn diskriminierend, weil er nicht ein alteingesessener Walliser sei.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.